

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 025/2013 (DBK)

Kleine Anfrage Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Anpassen der Formulare und Termine an die neuen gesetzlichen Vorgaben der Volksschule (27.02.2013)

Seit einigen Jahren kennt der Kanton Solothurn geleitete Schulen. Seit letztem Jahr wurde das Volksschulgesetz so angepasst, dass der Kindergarten ein Teil der Volksschule ist. Einige Formulare und Fristen bereiten den Gemeinden/Schulverbänden und Schulleitungen Mühe, da sie nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst wurden.

1. Warum muss im Pensenantragsformular nach wie vor nach Kindergarten und Primarschule unterteilt werden, obwohl der Kindergarten ein Teil der Volksschule ist und zudem die Vorgaben bezüglich Klassengrösse gleich sind? Eine Berechnung des Durchschnitts über alle Schüler der Primarschule inkl. Kindergarten würde den gesetzlichen Vorgaben besser entsprechen und Schwankungen mildern.
2. Warum werden „reduzierte Klassen“ (weniger Kinder/weniger Lektionen) wie ganze Klassen als ganze Einheit in die Berechnung des Klassendurchschnitts einbezogen?
3. Wäre eine separate Aufführung der reduzierten Klassen nicht sachgerechter?
4. Wäre ein Berechnungsfaktor von 0.5 für diese Klassen eventuell anwendbar und sinnvoll?
5. Die Subvention des Schulleiterpensums wird nach der jeweiligen Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet. Ist es korrekt, bereits mit dem Pensenantrag im November die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse auf die jeweiligen Sekundarschultypen und Gemeinden zu verteilen, wenn das Übertrittsverfahren noch nicht abgeschlossen ist?
6. Was spricht gegen eine Aufteilung im Juni, zusammen mit dem Einreichen der definitiven Pensenmeldung?
7. Welche Gründe gibt es, dass zwischen dem Einreichen des Pensenantrags anfangs November und der Rückmeldung des Volksschulamts ca. Mitte Januar soviel Zeit verstreicht?
8. Ist sich das Volksschulamt bewusst, dass aufgrund der Rückmeldungen zum Pensenantrag allfällige Kündigungen respektive Teilkündigungen bis spätestens Ende Januar ausgesprochen sein müssen (GAV § 41.4)?
9. Wie können die Schulleitungen innerhalb eines halben Monats auf allfällige Änderungsanträge (Lektionenkürzungen) aus dem Volksschulamt fristgerecht reagieren und die Lehrpersonen rechtzeitig informieren?
10. Wie kann die Schulleitung nach Ende Januar bzw. zum Zeitpunkt der definitiven Pensenmeldung im Juni noch angemessen auf sich verändernde Schülerzahlen (Aufnahmeprüfung Sek P/Zu- und Wegzüge auf Ende Schuljahr, etc.) reagieren?

Begründung (27.02.2013): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Philippe Arnet, 3. Marianne Meister, Verena Enzler, Peter Hodel, Beat Wildi, Hubert Bläsi, Beat Loosli, Rosmarie Heiniger, Annikäthi Schluop-Bieri, Markus Grütter, Remo Ankli, Heiner Studer, Enzo Cessotto, Claude Belart, Andreas Schibli (16)